

Die Hafenbehörde informiert

Ausnahmeregelung – Angeln im Hafengebiet der Stadt Wolgast

Gemäß § 14 der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast vom 07. September 2006 gilt für Angler in den Häfen der Stadt Wolgast:

Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln **grundsätzlich** verboten.

Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- a.) Das Angeln ist ganzjährig im Museumshafen Uferseite Fischmarkt erlaubt.
- b.) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten:
 - Im Stadthafen (Schlossinselseite) Kaianlage Hafenstraße
 - Straße am Kai (zwischen Kollbergbrücke und Absperrzaun des Umschlaghafens).

Bekanntmachung

Ab dem 01. November 2016 bis zum 31. März 2017 gilt folgende Ausnahmeregelung:

Unter Beachtung der „Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen von Wolgast“ vom 24.09.2014 zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 wird das Angeln an folgenden Kaianlagen gestattet:

1. Im Stadthafen - Kaianlage Hafenstraße
2. Im Stadthafen - Kaianlage im Bereich Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens.

Das Angeln von den übrigen Kaianlagen insbesondere hinter Absperrzäunen im Süd – u. Stadthafen ist nicht gestattet.

Die weiteren Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung bleiben unberührt.

Wolgast 20.10.2016


Stefan Weigler
Bürgermeister

